

Konzept zur Gestaltung von Gottesdiensten in der Evangelischen Freikirche Hohenloh

Zur Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie hat die Landesregierung NRW ab Dezember 2020 weitere Maßnahmen beschlossen. Im Fokus stehen dabei Kontaktbeschränkungen, Mindestabstände und das Tragen von Alltagsmasken.

Über die Coronaschutzverordnung hinaus gelten für den Kreis Lippe weitere Einschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich des Kreisgebietes, die am 11. Dezember in einer Allgemeinverfügung bekanntgegeben wurden. Außerdem gab der Kreis Lippe bereits am 15. Oktober 2020 eine „Handlungsempfehlungen für Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen zur Religionsausübung“ heraus. Diese Handlungsempfehlung, die aktuelle CoronaSchVO NRW (Fassung 16.12.2020) sowie die Allgemeinverfügung des Kreises Lippe (Kreisblatt Nr. 123 vom 18.12.2020) ist die Grundlage für die Überarbeitung des Corona-Schutzkonzepts der Evangelischen Freikirche Hohenloh.

Gemäß der CoronaSchVO orientieren sich Kirchen und Religionsgemeinschaften bei den Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung an den entsprechenden Regelungen der aktuellen Verordnung.

Aus diesem Grund hat der Leitungskreis der Evangelischen Freikirche Hohenloh entschieden, alle Gottesdienste ab dem 13. Dezember bis zum 30. Dezember ausschließlich als Livestream-Gottesdienst ohne Besucher vor Ort durchzuführen.

Ab Donnerstag, den 31. Dezember soll unter Berücksichtigung des lokalen Infektionsgeschehens und unter strengen Hygienemaßnahmen vereinzelt wieder zu Präsenzgottesdiensten eingeladen werden.

Selbstverpflichtung für die Gottesdienste der Evangelischen Freikirche Hohenloh in Detmold

Rechtsgrundlagen

- Die CoronaSchVO des Landes NRW in ihrer aktuell gültigen Fassung.
- Die aktuellen Allgemeinverfügungen des Kreises Lippe.

Allgemein

- Dieses Corona-Schutzkonzept beschreibt die Durchführung von (Präsenz-) Gottesdiensten (einschließlich Gottesdiensten mit Gebet und Bibelbetrachtung sowie Jugendgottesdiensten) der Evangelischen Freikirche Hohenloh im Gemeindezentrum Hohenloh. Trauer- und Traugottesdienste werden unter den gleichen Bedingungen durchgeführt. Die in der CoronaSchVO NRW hierzu weiterführenden Regelungen bleiben davon unberührt.

- Alle Veranstaltungen außerhalb der oben aufgezählten Gottesdienste werden, unter Beachtung des aktuellen Infektionsgeschehens, gesondert betrachtet und anhand entsprechender Corona-Schutzkonzepte durchgeführt.
- Dieses Corona-Schutzkonzept wird regelmäßig auf Aktualität geprüft und an die jeweiligen gesetzlichen Änderungen angepasst. Anpassungen werden der zuständigen Behörde zur Abstimmung vorgelegt.
- Im Zuge der Corona-Pandemie werden, unter Beachtung des aktuellen Infektionsgeschehens, alle Gemeindeveranstaltungen regelmäßig auf ihre Durchführbarkeit überprüft. Wenn möglich oder notwendig, werden entsprechende Veranstaltungen verschoben oder abgesagt.
- Es wird regelmäßig darauf hingewiesen, dass Menschen, die Symptome einer Virenerkrankung aufweisen (*wie z.B. Husten, Fieber, Müdigkeit, Atembeschwerden usw.*) dringend gebeten werden, auf den Gottesdienstbesuch zu verzichten.
- Die Regelung der Zu- und Abgänge, die Trennung der Sitzplätze sowie die Aufgaben der (Gemeindemitarbeiter) Ordner werden in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.
- Die Übertragung von Gottesdiensten per Livestream wird weiterhin angeboten.
- Für die Seelsorge an Kranken und Heimbewohnern sind weiterhin die jeweiligen örtlichen Bestimmungen einzuhalten. Wo immer es möglich ist, ist die Seelsorge an kranken, einsamen oder sterbenden Menschen ein vorrangiger Dienst.

Anzahl anwesender Personen

- Die maximale Anzahl anwesender Personen ist durch rechtliche Vorgaben begrenzt.
 - im Gemeindesaal auf maximal **70** Personen
 - im Glasgang (Foyer) auf maximal **20** Personen
- Zur besseren Planung/Übersicht über die zu erwartende Anzahl anwesender Personen, wird um eine vorherige Anmeldung gebeten.

Abstandsgebot

- Auf dem gesamten Gelände des Gemeindezentrums (auf dem Parkplatz sowie in den Gebäuden) muss grundsätzlich zu Personen, die nicht aus der gleichen häuslichen Gemeinschaft kommen, ein Mindestabstand von **1,5** Metern eingehalten werden.
- Die Unterschreitung des Mindestabstandes ist nur entsprechend der aktuell geltenden Coronavirus-Schutzverordnung des Landes NRW zulässig und wird in den nachfolgenden Abschnitten näher beschrieben.

Mund-Nasen-Bedeckung

- Auf dem gesamten Gelände des Gemeindezentrums (auf dem Parkplatz sowie in den Gebäuden), ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Die Mund-Nase-Bedeckung darf auch auf dem Sitzplatz **nicht** abgenommen werden.
- Die zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung verpflichteten Personen ergeben sich aus der jeweils aktuell geltenden Coronavirus-Schutzverordnung des Landes NRW.

- Das Ablegen der Mund-Nase-Bedeckung ist in den nachfolgenden Abschnitten (Bühne) beschrieben.

Anfahrt und Abfahrt

- Die An- und Abfahrt erfolgen, wenn möglich einzeln bzw. mit Personen, die in einer Haushaltsgemeinschaft leben.
- Ansammlungen vor dem Gebäude und auf dem Parkplatz sind zu vermeiden (sowohl bei der Anfahrt als auch bei der Abfahrt).

Eingang und Ausgang

- An den Eingängen werden Desinfektionsmittelpender bereitgestellt. Alle Anwesenden werden durch Hinweisschilder darum gebeten, diese zu benutzen.
- Beim Hinein- und Hinausgehen ist der Mindestabstand von 1,5 m zu wahren **und** eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Auf Händeschütteln, Umarmungen usw. ist zu verzichten. Hinweisschilder weisen darauf hin.
- Um Begegnungskontakte zu vermeiden, werden alle Anwesenden in einem Einbahnstraßensystem in die Räumlichtesten sowie wieder hinausgeleitet. Markierungen am Boden helfen den Besuchern bei der Orientierung.
- Bis zum Beginn des Gottesdienstes sowie nach dem Ende des Gottesdienstes werden die Türen nach Möglichkeit offengehalten, damit eine Berührung der Türgriffe vermieden wird.

Hinweisschilder

- An den Eingängen und innerhalb der Gebäude weisen Hinweisschilder darauf hin, dass
 - ... ein Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten ist,
 - ... auf Händeschütteln zu verzichten ist,
 - ... eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen ist,
 - ... sich die Hände zu reinigen (waschen oder desinfizieren) sind
 - ... die Allgemeinen Hygieneregeln einzuhalten sind
 - ... der Aufzug mit maximal einer Person zu benutzen ist und
- Markierungen auf dem Boden helfen bei der Einhaltung des Mindestabstandes.
- Pfeile auf dem Boden helfen bei der Orientierung im Einbahnstraßensystem.

Rückverfolgbarkeit

- Für die Gottesdienste wird eine besondere Rückverfolgbarkeit gemäß Corona-Schutzverordnung NRW gewährleistet.
 - Dazu sind alle Sitzplätze im Saal, in den Kinderzimmern und dem Glasgang mit Sitzplatznummern versehen.
 - Am Eingang werden allen Anwesenden Vordrucke zur Erfassung der Kontaktdaten (Name, Adresse, Erreichbarkeit, Sitzplatznummer) bereitgestellt. Diese Vordrucke werden am Sitzplatz von jedem Anwesenden ausgefüllt.

- Nach dem Gottesdienst werden alle Vordrucke am Ausgang wieder eingesammelt und entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen vier Wochen aufbewahrt und danach vernichtet.
- Anhand der ausgefüllten Vordrucke kann bei Bedarf ein expliziter Sitzplan nachträglich erstellt werden und jeder Besucher einem Sitzplatz zugeordnet werden.

Auf der Bühne...

- ... ist ein Mindestabstand von **1,5** Metern in alle Richtungen zu anderen Personen (auf der Bühne) einzuhalten.
- ... gilt eine Einbahnstraßenführung (entsprechende Bodenmarkierungen)
- ... darf zum Vortragsgesang sowie bei Sprechbeiträgen die Mund-Nase-Bedeckung abgelegt werden.
- ... haben sich alle Personen vor erstmaligem Betreten der Bühne die Hände zu desinfizieren bzw. gründlich zu waschen.
- ... sind nach dem Gottesdienst alle genutzten Mikrofone sowie gemeindeeigenen Musikinstrumente gründlich zu reinigen.
- ... dürfen sich maximal **acht** Personen gleichzeitig aufhalten.

Musik (Instrumental)

- Musik ist ein wichtiger Bestandteil des Gottesdienstes. Hierzu werden Instrumentalgruppen (für Instrumentalbeiträge sowie für die Gesangbegleitung) eingesetzt.
- Die Größe von Musikgruppen bzw. Bands ist auf maximal **vier** Personen begrenzt.
- Instrumentalgruppen mit Blasinstrumenten tragen nicht im Gemeindesaal vor, sondern in einem separaten Nebenraum.

Gesang

- Der Gesang erfolgt lediglich als Vortragsgesang auf der Bühne. Auf Gemeindegang ist zu verzichten.
- Der Vortragsgesang erfolgt durch Gesangsgruppen mit maximal **vier** Personen.
- Die Sänger der Gesangsgruppe haben einen Abstand von mindestens **drei** Metern zueinander und mindestens **vier** Meter zu anderen Personen in Ausstoßrichtung der Atmung.
- Zum Vortragsgesang darf die Mund-Nase-Bedeckung auf der Bühne abgelegt werden.
- Während des Vortragsgesangs sind die Fenster zum Lüften zu öffnen.

Lüften

- Vor Beginn und nach dem Ende des Gottesdienstes ist der Raum umfangreich (mind. 10 Minuten) zu lüften.
- Während des Gottesdienstes soll regelmäßig gelüftet werden. (bei geringen Temperaturen reicht das Kippen der Fenster).

- Zum Lüften sind die Fenster auf der Nordseite (Straßenseite) zu öffnen. Zusätzlich sollen nach Möglichkeit die Hauptzugänge (Südseite) und Nebeneingänge (Ostseite) regelmäßig zur Lüftung geöffnet werden.
- Der Gemeindesaal ist mit einer raumlufttechnischen Anlage mit Außenluftzufuhr ausgestattet. Das Raumklima wird über Sensoren reguliert und gesteuert.

Epilog

Auch in dieser herausfordernden Zeit wissen wir uns von unserem Herrn und Gott getragen und beten für die Verantwortlichen im Gesundheitswesen, in der Pflege, in der Politik und Wirtschaft. Wir beten für Ärzte, Pflegekräfte, Gesundheitsämter, für Erkrankte, indirekt Betroffene und die Anliegen der Gemeinde und Gemeindemitglieder.

Detmold, den 29. Dezember 2020